

## Stellungnahme

### zum Gesetzentwurf über ein Gesetz zur Umsetzung der geänderten Bankenrichtlinie und der geänderten Kapitaladäquanzrichtlinie

Unsere Ausführungen zu dem vorliegenden Artikelgesetz konzentrieren sich auf die geplanten **Änderungen des Pfandbriefgesetzes** (Artikel 4). Deutsche Versicherungen sind mit etwa 400 Mrd. Euro in Pfandbriefen investiert und haben ein besonderes Interesse an deren Sicherheit und Rendite. Wir begrüßen die Absicht der Bundesregierung, die Qualität des Pfandbriefs auszubauen.

Unzureichend bleibt der Entwurf bei der Weiterentwicklung der Transparenzvorschriften (§ 28 PfandBG). Für die Investoren ist es entscheidend, die Zusammensetzung des Deckungsstocks beurteilen und prüfen zu können, ob für fällige Pfandbriefe zum erforderlichen Termin auch die entsprechende Deckungsmasse zur Verfügung steht. Die Informationen über Fälligkeiten in den nächsten zwei Jahren sollten daher auf halbjährlicher und ab zwei Jahren fortlaufend auf jährlicher Basis erfolgen.

Darüber hinaus sollte das Reporting der Pfandbriefbanken monatsweise statt quartalsweise erfolgen. Die in immer kürzeren Abständen auftretenden Finanzmarktkrisen und die hohen Volatilitäten machen für Aufsicht und Investoren eine zeitnahe Berichterstattung erforderlich.

#### **Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.**

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin  
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin  
Tel.: +49 30 2020-5444  
Fax: +49 30 2020-6444

60, avenue de Cortenberg  
B - 1000 Brüssel  
Tel.: +32 2 28247-30  
Fax: +32 2 28247-39

Ansprechpartner:  
**Dr. Dirk Schlochtermeyer**  
Kapitalanlagen  
E-Mail: [d.schlochtermeyer@gdv.de](mailto:d.schlochtermeyer@gdv.de)

[www.gdv.de](http://www.gdv.de)

Ziel jeder Änderung des Pfandbriefgesetzes sollte es sein, die Qualität des Pfandbriefs zu bewahren bzw. auszubauen, um im internationalen Wettbewerb den Benchmarkstatus der Pfandbriefe zu erhalten. Das ermöglicht den Kreditinstituten weiterhin attraktive Refinanzierungsmöglichkeiten und den Investoren sichere Anlagemöglichkeiten. Versicherungen sind mit etwa 400 Mrd. Euro in Pfandbriefen investiert und haben daher ein herausragendes Interesse an deren Sicherheit und Rendite.

Unter diesem Gesichtspunkt sind die vorgeschlagenen Maßnahmen richtig, gehen aber insbesondere im Bereich der Transparenz (§ 28 PfandBG) noch nicht weit genug.

### **Informationsbedarf von Investoren gestiegen**

Infolge der Finanzmarktkrise steht die Bonität der Kreditwirtschaft im besonderen Blickfeld von Aufsicht und Investoren. Nach den negativen Erfahrungen mit den Rating-Agenturen haben Investoren ein verstärktes Interesse, selbst Prüfungen in Bezug auf die Werthaltigkeit des Deckungsstocks und die Kongruenz von Aktiv- und Passivseite vorzunehmen. Informationen über die Liquiditätssituation der Pfandbriefbanken und Inkongruenzen im Deckungsstock haben daher eine besondere Bedeutung. Die Weiterentwicklung des § 28 PfandBG ist daher ein ebenso zentrales wie aktuelles Erfordernis.

### **Laufzeitbänder weiter aufgliedern**

Nach der aktuellen Transparenzvorschrift in § 28 PfandBG müssen Pfandbriefbanken die Laufzeitenstruktur der Pfandbriefe und die Zinsbindungsfristen der entsprechenden Deckungsmassen veröffentlichen und zwar jeweils in Stufen von bis zu einem Jahr, von mehr als einem bis zu fünf Jahren jeweils jährlich, von mehr als fünf Jahren bis zu zehn Jahren sowie über zehn Jahre. Diese Darstellung ist zu undifferenziert. Sie geben dem Investor im kurzfristigen Bereich keine hinreichenden Informationen über die Kongruenz zwischen der Laufzeitenstruktur der Pfandbriefe und den Zinsbindungsfristen der entsprechenden Deckungsmassen. Für den Anleger ist es essentiell zu erfahren, dass die Deckungswerte nicht nur werthaltig sind, sondern auch zum erforderlichen Termin zur Verfügung stehen. Daher sollten die Laufzeitbänder weiter aufgegliedert und Informationen über Fälligkeiten in den nächsten zwei Jahren auf halbjährlicher Basis und ab zwei Jahren auf jährlicher Basis zur Verfügung gestellt werden.

Wir schlagen daher vor, § 28 Absatz 1 Nr. 2 PfandBG-E wie folgt zu ändern:

„die Laufzeitenstruktur der im Umlauf befindlichen Hypothekendarfbriefe, Öffentlichen Darfbriefe, Schiffsdarfbriefe und Flugzeugdarfbriefe sowie die Zinsbindungsfristen der entsprechenden Deckungsmassen, *jeweils in Stufen von sechs Monaten bis zu zwei Jahren und daran anschließend jeweils in jährlichen Stufen bis zu zehn Jahren.*

### **Berichtsfrequenz erhöhen**

Darüber hinaus ist es notwendig, die Berichtsfrequenz zu erhöhen und die Transparenz über die im Umlauf befindlichen Darfbriefe und die entsprechenden Deckungsmassen durch eine monatliche statt, vierteljährliche Berichterstattung zu verbessern. Diese Informationen stehen für das Risikomanagement selbstverständlich zur Verfügung und werden von den Rating-Agenturen ebenfalls verlangt. Das Argument, der Deckungsstock sei statisch und verändere sich nicht so schnell, überzeugt nicht. Zur Deckung der Darfbriefe werden teilweise auch Derivate verwendet, deren Entwicklung dynamisch ist. Die Finanzmarktkrise ebenso wie die Griechenlandkrise haben die Notwendigkeit einer monatlichen Berichterstattung gezeigt. So sind für Investoren aktuell keine zeitnahen Informationen über Risiken im Deckungsstock aus PIIGGS-Staaten zugänglich. Diese sind aber bei den in immer kürzeren Abständen auftretenden Finanzmarktkrisen für die Investoren im Rahmen ihrer Risikobewertung von besonderer Bedeutung.

Wir schlagen daher vor, § 28 Absatz 1 Satz 1 PfandBG-E wie folgt zu ändern:

„Die Darfbriefbank hat *monatlich* folgende, jeweils auf das *Monatsende* bezogene Angaben zu veröffentlichen.“

Den Vorschlag, die nach § 28 PfandBG-E zu machenden Transparenzangaben innerhalb eines Monats nach dem gesetzlichen Berichterstattungstermin zu veröffentlichen, halten wir für richtig. Die Praxis hat gezeigt, dass sich die Darfbriefbanken zum Teil deutlich länger Zeit gelassen haben, um diese Informationen zu veröffentlichen. Eine solche Praxis ist mit einer zeitnahen Kapitalmarktinformation nicht vereinbar. Dieser Punkt ist wichtiger als eine Regelung, wie lange die Informationen rückwirkend

zur Verfügung stehen müssen. Dennoch halten wir die Verpflichtung, Informationen über einen Zeitraum von zwei Jahren im Internet zur Verfügung zu halten, für hilfreich.

### **Angaben im Deckungsstock verbessern**

Die Deckung von Hypothekendarlehen erfolgt grundsätzlich durch Hypotheken. Daneben darf die Deckung allerdings auch bis zu 20 % des Gesamtbetrags der umlaufenden Darlehen als „weitere Deckung“ aus anderen in § 19 Abs. 1 Nr. 2 und 3 PfandBG aufgeführten Sicherheiten (z. B. Staatsanleihen eines Mitgliedsstaats der EU) bestehen. Bisher besteht über die Zusammensetzung dieser „weiteren Deckung“ keine Transparenzpflicht. Vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion über die Bonität der PIIGGS-Staaten ist es für Investoren von essentieller Bedeutung, über die Zusammensetzung dieses erheblichen Teils der Deckungsmasse Informationen zu erhalten. Denn theoretisch könnte eine Darlehenbank für bis zu 20 % der umlaufenden Darlehen in Schuldverschreibungen aus PIIGGS-Staaten investiert sein. Daher sollten Darlehenbanken bei Hypothekendarlehen verpflichtet werden, Auskunft über die Zusammensetzung der „weiteren Deckung“ gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 3 PfandBG zu geben.

Wir schlagen vor, § 28 Absatz 1 Nummer 4 PfandBG-E durch folgenden neuen Satz zu ergänzen:

*„Neben der Gesamthöhe der Werte nach § 19 Absatz 1 Nr. 2 und 3 ist zusätzlich anzugeben, auf welche einzelnen Staaten sich die nach § 20 Absatz 1 zulässigen Schuldverschreibungen verteilen und ob sich die Forderung gegen den Staat, regionale Gebietskörperschaften, örtliche Gebietskörperschaften oder sonstige Schuldner richtet oder von diesen jeweils voll gewährleistet ist.“*

Berlin, Juni 2010